

Förderung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in privaten Haushalten

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Pfaffstätten, beschlossen in der Sitzung am 19. Juni 2023.

I.

Die Marktgemeinde Pfaffstätten bekennt sich zum Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und unterstützt die Bemühungen von Pfaffstättner BürgerInnen zur Verwendung des photovoltaischen Effekts zur Umwandlung der Sonnenenergie in Elektrizität in Form der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in privaten Haushalten mit einer finanziellen Förderung.

II.

- ❖ Gefördert werden ausschließlich neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb, sofern sie der Versorgung privater Wohngebäude dienen, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.
- ❖ Gefördert wird auch die Erweiterung von bestehenden Anlagen.
- ❖ Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen (z.B. sogenannte „Balkonkraftwerke“).
- ❖ Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 5 kWp.
- ❖ Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Kapazität des Stromspeichers, gefördert wird allerdings maximal mit einem Betrag von 300 € pro PV-Anlage.

III.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages wie folgt gewährt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| A) PV-Anlagen (dachparallel oder dachintegriert
in Schutzzonenbereichen, sonst unbeschränkt): | 100 € je kWp (mind. 1, max. 5 kWp) |
| B) PV-Anlagen auch aufgeständert auf
sonstigen Flächen am Baugrundstück: | 100 € je kWp (mind. 1, max. 5 kWp) |
| C) Stromspeicher für PV-Anlage: | 50 € je kWh (max. 300 €) |
| D) Bei Erweiterung von PV-Anlagen: | 3% der Investitionskosten,
max. 50 % der Förderungssätze A) bis C) |

IV.

Mit dem Förderungsansuchen sind vorzulegen:

- Kopien der saldierten auf die Anlage bezogene Endabrechnungsbelege mit Angabe der Leistung der PV-Anlage und der Kapazität des Speichers.
- Prüfprotokoll eines befugten Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

V.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

VI.

Diese Richtlinien treten ab 1. Juli 2023 in Kraft, die Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Pfaffstätten vom 3. Dezember 2012 mit diesem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Christoph Kainz